



Bundesministerium für
Landesverteidigung ELeg
Roßauer Lände 1
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
GZ S91000/3- ELeg/2008	LJ/GSt/Gi	Susanne Gittenberger	2635		2327	25.6.2008

Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinargesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das Militärauszeichnungsgesetz 2002 und das Truppenaufenthaltsgesetz geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 2008 – WRÄG 2008)

Über Ersuchen des Bundesministeriums für Landesverteidigung nimmt die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte wie folgt Stellung:

Durch den vorliegenden Entwurf soll unter anderem im Wehrgesetz 2001 eine Umstrukturierung und Neuordnung des Stellungswesens stattfinden, die Definition des Begriffes „Einsatz“ explizit auf einfachgesetzlicher Ebene verankert werden, die Regelungen über den Aufschub an die Regelungen im Zivildienstgesetz angepasst werden und eine gesetzliche Grundlage für eine umfassende soziale Unterstützung für Soldaten und deren nahe Angehörige in außerdienstlichen Bereichen geschaffen werden. Im Heeresdisziplinargesetz 2002 soll eine gesetzliche Grundlage für ein Aufsichtsrecht des Bundesministers für Landesverteidigung über die weisungsfrei gestellten Disziplinarbehörden geschaffen werden. Weiters soll im Heeresgebührengesetz 2001 die Maximalhöhe für die Entschädigung des Verdienstentganges sowie die Fortzahlung der Bezüge nach dem Heeresgebührengesetz angehoben werden.

Gegen den überwiegenden Teil der Änderungen, wird seitens der Bundesarbeitskammer kein Einwand erhoben. Die ebenfalls im vorliegenden Entwurf enthaltenen Änderungen des Militärbefugnisgesetzes werden hinsichtlich der Datenermittlung mit Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräten (Videoüberwachung) kritisch gesehen. Hingewiesen wird weiters darauf, dass die Aufrechterhaltung des Ausschlusses ordentlicher Rechtsmittel gegen Beschlüsse der Stellungskommission problematisch ist.

Im Einzelnen wird angemerkt:

Zu Art 1 Z 11, § 17 Abs 2 des Entwurfes zum Wehrgesetz:

§ 17 Abs 2 letzter Satz des Entwurfes legt wie schon bisher in § 17 Abs 6 WG fest, dass gegen die Beschlüsse der Stellungskommission kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist. Dies erscheint im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Entscheidungen der Kommission und deren Einfluss auf das Leben und die Lebensplanung junger Menschen anachronistisch. Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer sollte diesbezüglich ein ordentlicher Instanzenzug angedacht werden.

Zu Art 1 Z 13, § 18 Abs 1a des Entwurfes zum Wehrgesetz:

In § 18 Abs 1a des Entwurfes wird die Stellungspflicht definiert; nach § 18 Abs 1a Z 4 des Entwurfes umfasst die Stellungspflicht auch „die Inanspruchnahme der auf besondere Anordnung der Stellungskommission nach Maßgabe militärischer Erfordernisse zugewiesenen Unterkunft“. Da es sich bei den Wehrpflichtigen in der Regel um volljährige Personen handelt, ist diese Regelung nicht angemessen und einem aufgeklärten Umgang mit jungen erwachsenen Menschen nicht angepasst. Die Bundesarbeitskammer schlägt daher vor, Z 4 des § 18 Abs 1a des Entwurfes entfallen zu lassen und an anderer Stelle zu regeln, dass der Wehrpflichtige die Unterkunft während der Dauer der Stellung auf eigenen Wunsch in Anspruch nehmen kann.

Zu Art 1 Z 21, § 55a des Entwurfes zum Wehrgesetz:

§ 55a Wehrgesetz des vorliegenden Entwurfes legt fest, wann die einzelnen Ergebnisse der Untersuchungen zur Feststellung der Eignung der Personen zum Wehrdienst weitergegeben werden dürfen. § 55a Abs 1 Z 1 Wehrgesetz des Entwurfes sieht die ausdrückliche Zustimmung des Untersuchten vor. Die Bundesarbeitskammer regt zur Vermeidung von Missverständnissen und Datenmissbrauch an, den vorliegenden Text des Entwurfes dahingehend abzuändern, dass er lautet: „... 1. mit schriftlicher Zustimmung des Untersuchten...“.

§ 55a Abs 1 Z 2 Wehrgesetz des vorliegenden Entwurfes sieht vor, dass die Ergebnisse der Untersuchungen auf Wunsch des Untersuchten diesem weitergegeben werden dürfen. Im Sinne eines modernen und zeitgemäßen Umgangs zwischen Behörde und Untersuchten müssen die entsprechenden Ergebnisse unmittelbar nach deren Feststellung aber jedenfalls an die Untersuchten in Kopie ausgehändigt werden, ohne dass die Untersuchten dies ausdrücklich „wünschen“ müssen; die Bundesarbeitskammer ersucht daher um dementsprechende Änderung des § 55a Abs 1 Wehrgesetz des Entwurfes.

Zu Art 5 Z 2, § 15 Abs 2 des Entwurfes zum Militärbefugnisgesetz:

§ 15 Abs 2 Militärbefugnisgesetz (MBG) des Entwurfes sieht vor, dass die Datenermittlung mit Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräten (Videoüberwachung) zulässig ist, wenn dies für Zwecke des militärischen Eigenschutzes erforderlich ist.

Mit dieser Regelung soll im Militärbefugnisgesetz eine eigene Bestimmung zur Videoüberwachung geschaffen werden. Die Erläuterungen verweisen hiezu auf die in Vorbereitung stehende Novelle zum Datenschutzgesetz 2008 (§§ 50a ff des Entwurfes der DSGVO-Novelle 2008); die Videoüberwachung soll durch diese Novelle explizit geregelt werden, „sofern nicht durch andere Gesetze Besonderes bestimmt ist“.

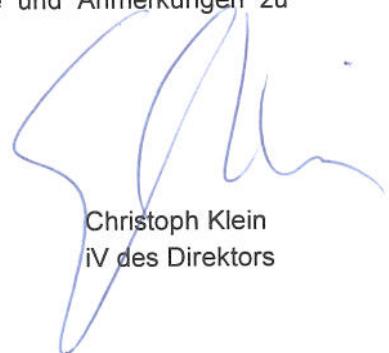
Grundsätzlich merkt die Bundesarbeitskammer an, dass Videoüberwachung aus datenschutzrechtlicher Sicht (Eingriff in die Privatsphäre) die Ausnahme bleiben muss und auf Einsatzgebiete eingeschränkt werden muss, bei der eine über das übliche Maß hinausgehende besondere Gefährdungslage unstrittig besteht.

Die Bundesarbeitskammer sieht sehr wohl die Notwendigkeit den militärischen Eigenschutz gewährleisten, im Hinblick auf den Grundrechtsschutz sollte aber auch hier eine Videoüberwachung nur bei konkreter Verdachtslage im Sinne des § 2 MBG und wenn der Einsatz anderer Ermittlungsmaßnahmen aussichtslos wäre (wie nach § 54 Abs 3 Sicherheitspolizeigesetz), stattfinden dürfen. Eine dementsprechende Formulierung sollte daher nach Ansicht der Bundesarbeitskammer in § 15 Abs 2 MBG des Entwurfes eingefügt werden.

Die Bundesarbeitskammer ersucht, die genannten Vorschläge und Anmerkungen zu berücksichtigen.



Herbert Tumpel
Präsident



Christoph Klein
IV des Direktors